

Bundesagentur für Arbeit vs. Jobcenter:

Beim Agentur für Arbeit geht es um Arbeitslosengeld I:

Hier gehen Sie, wenn Sie einen Antrag auf Arbeitslosengeld I stellen wollen. Sie haben einen Anspruch darauf, wenn Sie mindestens ein Jahr gearbeitet und dann Ihren Job verloren haben. Dazu gibt es gesetzliche Regelungen (Sozialgesetzbuch III – SGB III).

Beim Jobcenter geht es um Arbeitslosengeld II

Das Jobcenter steht unter der Agentur für Arbeit, hat aber einen anderen Arbeitsfokus.

- Sie melden sich beim Jobcenter, wenn Sie einen Antrag auf **Arbeitslosengeld II** (auch **Hartz IV** genannt) stellen wollen.
- Beim Jobcenter bekommen Sie eine/n **Arbeitsvermittler/in** (d.h. Berater/in) zugewiesen, der/die Sie unterstützt, eine neue Arbeit zu finden bzw. sich auf eine neue Arbeit zu qualifizieren und in den Arbeitsmarkt zu integrieren.
- Es gibt Ihre Rechte und Pflichten, aber auch die Sanktionen falls Sie Ihre Pflichten nicht erfüllt haben. Sie sind durch das Sozialgesetzbuch (SGB II) festgelegt.

ACHTUNG! Die gesetzlichen Details im SGB II (d. h. Jobcenter – Hartz IV) & SGB III (für Arbeitslosengeld I) ändern sich häufig! Deshalb ist eine ausführliche Beratung notwendig!

Für Unterstützung, Ihren Arbeitspaket auszufüllen, können Sie unterstützende Beratungsstellen ansprechen:
<http://www.beratungsstellen.berlin/hartz-4.html>

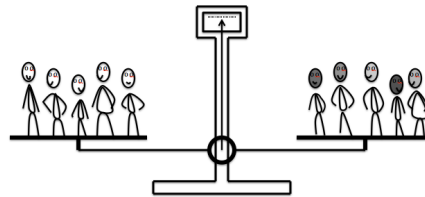
Wenn Sie zusätzliche Unterstützung bei der Jobsuche suchen: Gehen Sie zu dem vom Jobcenter gesponserten Jobcafe in Ihrem Bezirk, wo Sie kostenlos beraten werden.

BDB e.V.

Bund für Antidiskriminierungs- und Bildungsarbeit

SprengelHaus
Sprengelstr. 15
13353 Berlin
Tel: 030 - 216 88 84

bdb@bdb-germany.de
www.bdb-germany.de



Der BDB e.V. hat sich seit 1996 zum Ziel gesetzt, Ausgrenzung und Diskriminierung in der Gesellschaft zu überwinden. Der Schwerpunkt liegt hierbei auf der Arbeit gegen kulturelle Diskriminierung und Rassismus. Dabei verfolgen wir folgende Arbeitsschwerpunkte:

- Beratung und Begleitung für Menschen, die von Diskriminierung und Rassismus betroffen sind
- Bildung und Trainings
- Politische Lobbyarbeit und Aktivismus sowie Netzwerkarbeit

Dieser Flyer wurde ermöglicht durch die Förderung von:

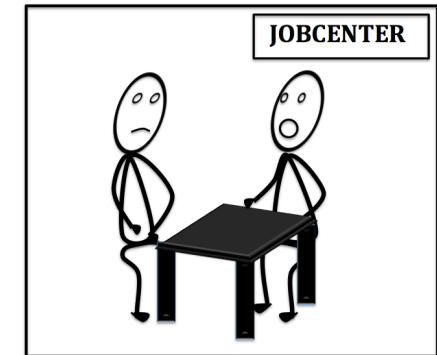
Senatsverwaltung
für Arbeit, Integration
und Frauen

berlin Berlin

Heidehof
Stiftung

Fühlen Sie sich im Jobcenter diskriminiert?

Möchten Sie Ihre Rechten und Pflichten dort gut verstehen?



In einer schwierigen beruflichen, finanziellen bzw. familiären Situation fühlt man sich manchmal gezwungen, Unterstützung beim Jobcenter zu erfragen. Die Anmeldung und der Beratungsprozess dort laufen nicht immer ohne Schwierigkeiten. So kann es beispielsweise zu Sprachbarrieren und Kommunikationsproblemen mit den Arbeitsvermittler/innen kommen. Unwissenheit über eigene Rechte und Pflichten, in Verbindung mit Unsicherheit und Stress, kann zu Frustration und Resignation bei den Leistungsempfänger/innen führen. Diese Schwierigkeiten können es den betroffenen Personen erschweren, ein Job zu finden. Einige Menschen fühlen sich in diesem Prozess manchmal diskriminiert. Ist dieses Gefühl berechtigt?

Diese Broschüre bietet erste Information über Ihre Rechte und Pflichten gegenüber dem Jobcenter bzw. in der Bundesagentur für Arbeit. Sie ersetzt keine Beratung durch eine Beratungsstelle, aber soll einem helfen, den Prozess zu überblicken, damit es nicht zu unnötigen Verunsicherungen kommt, die einem unnötig das Gefühl von Diskriminierung geben könnten. **Allerdings gibt es manchmal tatsächlich Diskriminierung (auch unabsichtlich).** In diesem Fall können Sie sich an uns gerne für eine Beratung wenden!

Die BUNDESAGENTUR FÜR ARBEIT



und Arbeitslosengeld I:

IHRE RECHTE:

- Sie haben ein Recht bzw. Anspruch auf das Arbeitslosengeld I, wenn mindestens ein Jahr lang gearbeitet haben und dann Ihren Job verloren haben.
- Sie bekommen einen Anteil Ihres bisherigen durchschnittlichen Gehalts. Die Dauer Ihres Arbeitslosengeldes hängt davon ab, wie lange Sie gearbeitet haben und wie alt Sie sind. Das wird von der Agentur für Arbeit berechnet.
- Wenn die Zeit abläuft und Sie noch keinen Job gefunden haben, müssen Sie sich beim Jobcenter anmelden und Hartz IV beantragen.

IHRE PFLICHTE:

- Sie müssen eine kommende Arbeitslosigkeit rechtzeitig melden.
- Sie müssen Änderungen in Ihrer Lebenssituation rechtzeitig anmelden, z.B.
 - Aufnahme einer Ausbildung, eines Studiums oder eines Jobs,
 - Änderungen in Ihrem Aufenthaltsstatus,
 - über Arbeitsunfähigkeit,
 - Änderungen in der Zahl von Menschen in Ihrem Haushalt.
- Sie müssen auch Urlaubsmöglichkeiten abstimmen und Umzugswünsche melden.



Diese Pflichten gelten auch zum Großteil für Menschen, die Hartz IV bekommen!

Sanktionen und Sperrzeit:

- **Sanktionen** sind z. B. Kürzungen der Leistungen/Unterstützung, sowohl bei Arbeitslosengeld I als auch Hartz IV.
- Die Entscheidung darüber trifft Ihr/e Arbeitsvermittler/in
- **Sperrzeit** ist die Zeit, wenn die Leistungen gekürzt werden.
- Die Agentur für Arbeit bzw. Ihr/e Arbeitsvermittler/in kann entscheiden, dass Ihre Leistungen für die Sperrzeit gekürzt werden, wenn Sie Ihre Pflichten nicht erfüllen (Siehe Beispiele oben).



Das JOBCENTER und Arbeitslosengeld II (HARTZ IV):



IHRE RECHTE:

- **Antragsprüfung und Erstgespräch:** Wenn Sie einen Antrag beim Jobcenter gestellt haben, werden Sie zur Prüfung Ihres Antrags zu einem Erstgespräch bei einer/m Arbeitsvermittler/in eingeladen. Diese Person klärt mit Ihnen, ob Sie die Voraussetzungen auf Hartz IV erfüllen.
- In der **Eingliederungsvereinbarung** wird geschrieben, welche Leistungen/ Unterstützung Sie erhalten werden und welche Bemühungen Sie dafür erbringen müssen. Diese Vereinbarung wird in der Regel alle sechs Monate erneuert. So lange Sie diese Eingliederungsvereinbarung nicht unterschrieben haben, bekommen Sie keine Jobcenter-Leistungen.
- Wenn Sie die Voraussetzungen erfüllen, haben Sie Recht auf eine gute Beratung, Unterstützung (Hartz-IV Regelsatz, Unterkunft, Heizung, Mehrbedarf, z.B. wenn Sie schwanger oder schwer krank sind), und (ggf.) Weiterqualifizierung mit dem Hauptziel, dass Sie einen Job bekommen!

Worum geht es bei den Folgegesprächen?


- Falls es ein Bedarf gibt, gibt es auch unterschiedliche Maßnahmen, um Sie bei der Integration in den Arbeitsmarkt zu unterstützen.
- In den Folgegesprächen kontrolliert der/die Berater/in auch, ob Sie Ihren Teil der Eingliederungsvereinbarung gemacht haben. Wenn nicht, kann es eventuell Sanktionen geben.

IHRE PFLICHTE

Um Leistungen zu bekommen, müssen Sie bestimmte Pflichten erfüllen, wie sie in Ihrer Eingliederungsvereinbarung geschrieben sind. Einige Beispiele sind:

- Sie müssen eine bestimmte Zahl von Bewerbungen pro Woche schreiben.
- In der Regel müssen Sie jeden zumutbaren Job annehmen, der von dem/r Arbeitsvermittler/in vermittelt wird.
- Sie müssen werktags persönlich, telefonisch und postalisch erreichbar sein.
- Sie dürfen nicht ohne guten Grund Ihren Jobcenter-Terminen verpassen.
- Sie dürfen Ihren Job nicht selber kündigen oder wegen eigener Verantwortungslosigkeit gekündigt werden.
- Sie müssen Ihre Bewerbungsgespräche wahrnehmen.
- Sie müssen Bescheid geben, wenn Sie arbeitsunfähig sind.

Tipps für den Umgang mit der Agentur für Arbeit bzw. dem Jobcenter

- **Eingangsbestätigungen holen.** Manchmal dauert es länger, bis Ihre Briefe durch den Postweg oder in der Behörde bei Ihrem/r Arbeitsvermittler/in ankommen. Es ist deshalb ratsam, Ihre Briefe selber an der Rezeption der Behörde zu bringen. Da bitten Sie beim Empfang um eine Eingangsbestätigung mit Datum, Stempel und Unterschrift. 
- **Bringen Sie jemandem zum Jobcenter-Termin mit.** Das kann hilfreich sein, um Sprachhürden zu überwinden oder Missverständnisse vor Ort zu klären. Diese Person kann Sie auch unterstützen, die Inhalte des Gesprächs zu erinnern. Am Besten machen Sie sich auch Notizen von den Gesprächen bei diesen Terminen.
- **Wenn Sie einen Brief bekommen, der Sanktionen androht,** und wenn Sie das Gefühl haben, dass dies nicht berechtigt ist, haben Sie die Möglichkeit, innerhalb von 2-4 Wochen einen Widerspruchsbrief zu schicken. Damit haben Sie die Möglichkeit auch, Ihre Rechte geltend zu machen. Sie können z.B. einen Anwalt zur Rat holen.

PS: Die oben genannten Rechte und Pflichten im Jobcenter gelten ebenso zum großen Teil für die Empfänger/innen von Arbeitslosengeld I in der Agentur für Arbeit.

Bei einer Ungleichbehandlung:

Die Arbeitsvermittler/innen und Berater/innen sind, wie wir alle, Teil auch der breiteren Gesellschaft und können (auch unbewusst oder bewusst) manchmal die Menschen, die in die Beratung kommen, im Laufe des Beratungsprozesses benachteiligen oder diskriminieren. **Diskriminierung** ist die Benachteiligung von Menschen aufgrund von Merkmalen, die mit einer Gruppe verbunden werden (z.B. Herkunft, Kultur, „Hautfarbe“, Nationalität, Geschlecht, Alter, Behinderung, sexuelle Identität, Sprache, Religion, soziale Herkunft). Auf welche Art und Weise könnte das passieren? Und wie können Sie darauf reagieren? Haben Sie die Möglichkeit, das zu verhindern oder Ihre Rechte durch einen Rechtsanwalt beim Sozialgericht geltend zu machen?

Nehmen Sie bitte mit uns Kontakt auf und wir klären alle diese Fragen in einem persönlichen Beratungs-gespräch! Und auch bei unserem Empowerment-Workshop! Melden Sie sich bei uns!